



Rahmenvereinbarung
zwischen dem
Deutschen Tanzsportverband e.V.
– nachstehend als DTV bezeichnet –

und dem
TAF Germany e.V.
– nachstehend als TAF bezeichnet –

Präambel

Der Deutsche Tanzsportverband e.V. und TAF Germany e.V. sind sich einig in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen des DTV und den Institutionen im TAF zu verstärken, mit dem Ziel, den Tanzsport in Deutschland gemeinsam weiter zu entwickeln. Zur Verwirklichung dieses Ziels erfolgt die Aufnahme des TAF in den DTV als Mitglied gemäß § 6 Abs. 8 der DTV-Satzung. Gleichzeitig erfolgt die Aufnahme des DTV als Mitglied (als Verband) in TAF gemäß § 4 der TAF-Satzung.

1. DTV und TAF behalten jeweils ihre Organisationen, sowie den Aufbau und die Abwicklung des Sportverkehrs in eigener Zuständigkeit
2. Die Vertretung gegenüber den nationalen und internationalen Sportspitzenverbänden des Amateursports wird durch den DTV als Spitzenfachverband im Deutschen Olympischen Sportbund wahrgenommen. TAF wiederum vertritt als deutsches Mitglied die Sporthoheit seiner Tänze in der IDO (International Dance Organization).
3. TAF hat gem. DTV-Satzung einen Sitz und eine Stimme im Verbandsrat. Bei Bedarf kann ein Vertreter als Gast zu den Sitzungen der Fachausschüsse des DTV eingeladen werden.
4. Der DTV hat gem. TAF-Satzung einen Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die einzelnen DTV-Vereine sind keine offiziellen TAF-Mitglieder und zahlen keinen Jahresbeitrag, bekommen jedoch nach Neu-Meldung zur Teilnahme an TAF Turnieren eine Verwaltungsnummer und somit einen eigenen Zugang zum Mitgliederbereich um am Turnierbetrieb teilnehmen zu können.
5. TAF erhält entsprechend der Regelungen, gem. DTV-Satzung, einen Sitz und einen Stimme im Verbandstag (§ 12 Abs. 5 Nr. 6 DTV-Satzung).
6. TAF zahlt an den DTV pro TAF Institution (DTV-Vereine werden nicht gezählt) jährlich, entsprechend der DTV-Finanzordnung, einen Beitrag in Höhe von 50,00 € (fünfzig). Grundlage ist die Anzahl der TAF-Mitglieder am 30.09. für das laufende Jahr.

7. DTV zahlt an TAF pro DTV-Verein, der in TAF gemeldet ist, jährlich 60,00 € (sechzig).

Ergänzung zu Punkt 6 und 7:

Da die genaue Anzahl der in TAF gemeldeten DTV Vereine von Jahr zu Jahr schwankt, werden beide Beiträge so verrechnet, dass für die Vertragsdauer ein feststehender Saldo der gegenseitigen Beiträge von jährlich 6.000,00 € (sechstausend) zugunsten des DTV verbleibt.

8. Unabhängig vom Vorstehendem wird darüber hinaus für den DTV und TAF festgestellt:

Es besteht Übereinstimmung, dass

- der DTV auf den Aufbau einer eigenen Turnierschiene (Deutsche Meisterschaften, Deutschland Cups und alle zu internationalen Qualifikation dienenden Turniere) in den Tänzen des TAF verzichtet.
- TAF auf den Aufbau einer eigenen Turnierschiene in den Standard- und Lateinamerikanischen Tänzen, Jazz- und Moderndance (JMD), Gardetanzsport, karnevalistischer Tanzsport, Rock'n'Roll und Boogie Woogie verzichtet.
- TAF dem Jazz- und Moderndance (des Weiteren als JMD bezeichnet) im DTV für die Vertragsdauer die Möglichkeit gibt, die internationalen Startplätze auf IDO Jazz- und Modern Turnieren zu nutzen. Dies geschieht immer in Absprache und Kooperation und mit Genehmigung durch TAF, welcher als nationaler Mitgliedsverband der IDO agiert.

Dies gilt auch für die Durchführung von IDO Turnieren bei denen der DTV als Ausrichter auftritt.

TAF führt in der Zeit der Vertragsdauer wiederum keine eigenen Jazz- und Modern Qualifikationsturniere durch.

- eine Sportförderung durch TAF nicht in Anspruch genommen wird.
- der Breitensport im DTV von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist.
- im Sportbereich von TAF der Begriff „German Open“ nicht verwendet wird, um eine Verwechslung mit der „German Open“ des DTV zu vermeiden.
- vereinbart wird für den Bereich der TAF Tänze bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen möglichst Lehrkräfte nach Empfehlung des TAF einzusetzen.

9. Ein Rechtsanspruch auf Bezug des Tanzspiegels für die Institutionen des TAF besteht nicht.

10. TAF Wertungsrichter für die Performing Arts mit gleichzeitig gültiger IDO Lizenz für die Performing Arts sowie DTV Wertungsrichter aus dem JMD benötigen keine gesonderte Genehmigung ihrer Mutterverbände um an den Turnieren des jeweils anderen Verbandes bzw. deren entsprechender Abteilung eingesetzt werden zu können.

11. DTV Vereine müssen im TAF Portal gemeldet sein, um die Möglichkeiten der Online Meldung ihrer Akteure bei nationalen und internationalen Turnieren zu gewährleisten. Dazu müssen sie ein gesondertes Formular mit Informationen ausfüllen auf dem u.a. die DTV Mitgliedsnummer zu erkennen ist. Dies ist notwendig, um die Vereine in den TAF Sportbetrieb zu integrieren. Jedem DTV Verein ist es weiterhin freigestellt, trotzdem eine eigene unabhängige Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten, weiterzuführen oder neu zu beantragen.

12. TAF zahlt rückwirkend zum 01.01.2013 keine Jahresmitgliedsbeiträge von DTV Vereinen zurück und benötigt aus organisatorischen Gründen Kündigungen zum 31.11.2013. von denen, die nicht als eigener Verein Mitglied sein wollen.
13. TAF wird durch den DTV in seiner Werbung und Berichterstattung für Turniere/Events unterstützt, wie z.B. der Einbindung des TAF Turnierkalenders in den Tanzspiegel, der Weiterleitung der TAF Newsletter an Vereine und/oder Landesverbände
14. DTV Vereine werden durch verstärkte Information an TAF Turniere herangeführt. TAF wird Institutionen, die Vereine sind, auf die Möglichkeiten der Mitgliedschaft im DTV hinweisen.
15. Gemeinnützige Vereine die Mitglied in TAF sind, können die GEMA Vorteile des DTV für TAF Veranstaltungen nutzen.
16. Diese Vereinbarung tritt mit zustimmender Entscheidung und Aufnahme von TAF durch den Verbandsrat des DTV, sowie den Beschluss der TAF Mitgliederversammlung rückwirkend zum 01.01.2013, in Kraft. Sie kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist erstmals nach drei Jahren von beiden Seiten gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der ersten drei Jahre automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.

Frankfurt a.M., den 3.11.2013

Limburg, den 22.10.13

Deutscher Tanzsportverband e.V.

Franz Allert
Karl-Peter Befort

Franz Allert
Präsident

Karl-Peter Befort
Schatzmeister

TAF
GERMANY e.V.

Eschholer Weg 9
65549 Limburg

Ralf Josat
Präsident

Carsten Rott

Carsten Rott
Vizepräsident